

RS OGH 1992/3/5 16Os3/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1992

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Die Ausstellung von Bankgarantien gehört unbeschadet dessen, daß sie zu den Bankgeschäften im Sinne § 1 Abs 2 Z 7 KWG zählt, nicht zum Kreis jener Agenden, deren Besorgung ihrer Art nach mit Wirkung nach außen hin in den geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Vorstands einer Bankfiliale fällt (§ 54 Abs 1 HGB), sodaß diesem insoweit eine Befugnis zur - bei derartigen Rechtsgeschäften, mit denen nicht über Aktiven disponiert wird, sondern Verbindlichkeiten eingegangen werden, als Begehungsform der Untreue allein in Betracht kommenden - Begründung von Verpflichtungen zu Lasten der Bank nicht zukommt.

Entscheidungstexte

- 16 Os 3/92
Entscheidungstext OGH 05.03.1992 16 Os 3/92
Veröff: JBl 1993,125 = RZ 1992/67 S 207

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0094889

Dokumentnummer

JJR_19920305_OGH0002_0160OS00003_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at